

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

26.11.1941 (No. 40)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 26. November 1941

Nr. 40

Inhalt

	Seite
Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. 10. 1940 über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder in den öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Elsaß vom 5. Oktober 1941	693
Verordnung vom 15. Oktober 1941 zur Änderung der Verordnung über Fahrgeldentschädigung und Trennungszulagen im Kriege für alle Gefolgschaftsmitglieder in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 10. Februar 1941	694
Verordnung zur Regelung der Vergütungen und Entschädigungen für Leistungen persönlicher Dienste im Werkluftschutz, Selbstschutz und erweiterter Selbstschutz in den Betrieben der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 5. November 1941	696
Verordnung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder im privaten Bankgewerbe und im privaten Versicherungsgewerbe im Elsaß vom 31. Oktober 1941	697
Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen im Elsaß vom 31. Oktober 1941	697
Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung im Winter 1941/42 (Schlechtwetterregelung) vom 1. November 1941	698
Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Einberufungen zum Wehrdienst (Wehrmacht, Waffen-ff) und zum Reichsarbeitsdienst im Elsaß vom 5. November 1941	700
Verordnung über den Aufbau des öffentlichen Gesundheitswesens im Elsaß vom 6. November 1941	701
Verordnung über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen im Elsaß vom 15. November 1941	701
Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Elsaß vom 6. November 1941	705
Verordnung zur Ergänzung und zum Vollzug der Ersten, Dritten, Fünften und Zehnten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 11. November 1941	706
Verordnung zur Herbeiführung der Richtigstellung des Grundbuchs vom 20. November 1941	707
Berichtigung	707

Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Oktober 1940
über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder in den öffentlichen
und öffentlich-rechtlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Elsaß
vom 5. Oktober 1941

§ 1

Die obengenannte Verordnung vom 28. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 300) wird wie folgt geändert und ergänzt:

I.

§ 1 Absatz 2 c wird außer Kraft gesetzt.

II.

In der Anlage 1 zur Verordnung erhalten die Vergütungsgruppen I bis III folgende Fassung:

Vergütungsgruppe I

Tätigkeitsmerkmale:

Oberärzte in Stellen von besonderer Bedeutung, die beamteten Ärzten der Besoldungsgruppe A 2b der Reichsbesoldungsordnung gleichwertig sind.

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangene = Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.

267

Vergütungsgruppe II

Tätigkeitsmerkmale:

Erste Assistenzärzte (Oberärzte), Assistenzärzte (Stationsärzte) und Assistenzzahnärzte, denen mindestens ein Assistenzarzt (Assistenz Zahnarzt) unterstellt ist, Assistenzärzte als ständige Vertreter des leitenden Arztes, Ärzte mit besonderer Verantwortlichkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe III herausheben.

Vergütungsgruppe III

Tätigkeitsmerkmale:

Assistenzärzte, Assistenzzahnärzte und sonstige Ärzte.

III.

Nach Paragraph 12 werden folgende Paragraphen eingefügt:

§ 13

(1) Soweit in der Verordnung eine Regelung durch Dienstordnung vorgesehen ist und die Allgemeine Dienstordnung (A.D.O.) zur Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung vom 12. Juli 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 387) oder eine etwaige besondere Dienst-

ordnung diese Regelung trifft, so sind diese Dienstordnungen sinngemäß in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

(2) Wo in diesen Bestimmungen ein Reichsminister oder der Reichstreuhandler für den öffentlichen Dienst oder ein Sondertreuhandler für den öffentlichen Dienst für zuständig erklärt wird, tritt an seine Stelle der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 14

Ausnahmen von der Verordnung können auf begründeten Antrag durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragte Stelle zugelassen oder angeordnet werden.

§ 15

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

IV.

Der jetzige Paragraph 13 wird Paragraph 16.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 in Kraft.

Straßburg, den 5. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Röhler

Verordnung

vom 15. Oktober 1941

zur Änderung der Verordnung über Fahrgeldentschädigung und Trennungszulagen im Kriege für alle Gefolgschaftsmitglieder in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 10. Februar 1941

Die Verordnung über Fahrgeldentschädigung und Trennungszulagen im Kriege für alle Gefolgschaftsmitglieder in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 10. Februar 1941 erhält folgende Neufassung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Dauer des Krieges für alle elsässischen und reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder in der privaten Wirtschaft im Elsaß, so-

weit sich nicht aus einer Regelung des Chefs der Zivilverwaltung für einzelne Gewerbe oder Berufe etwas anderes ergibt.

Die Verordnung gilt auch für sogenannte entsandte Gefolgschaftsmitglieder (Stammarbeiter).

§ 2

Fahrgeldentschädigung

(1) Fahrtkosten, die bei der arbeitstäglichen Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem

Weg der Gefolgschaftsmitglieder von ihrer Wohnung zu der außerhalb ihres Wohnortes gelegenen Arbeitsstelle, für die sie eingestellt sind, entstehen, können vom Betrieb in folgendem Umfang ersetzt werden:

- a) bei einem regelmäßigen Bruttowochenverdienst von über 25,— *R.M.* kann das 2,— *R.M.* wöchentlich übersteigende Fahrgeld erstattet werden,
- b) bei einem regelmäßigen Bruttowochenverdienst von 25,— *R.M.* und weniger, kann das 1,50 *R.M.* wöchentlich übersteigende Fahrgeld erstattet werden.

(2) Benützt das Gefolgschaftsmitglied ein eigenes Fahrzeug, so kann der Betrag vergütet werden, der dem Gefolgschaftsmitglied nach Absatz 1 bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zustehen würde.

(3) Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden, so kann für jeden über eine Strecke von 10 Kilometer vom Wohnort zur Arbeitsstelle hinausgehenden Kilometer ein Betrag bis zu 10 *Rpf.* je Woche gezahlt werden.

(4) Bei der Beförderung der Gefolgschaftsmitglieder zur Arbeitsstelle mit einem vom Betrieb bereitgestellten Verkehrsmittel finden die Grundsätze der Absätze 1 und 2 Anwendung.

§ 3

TrennungsentSchädigung

(1) Verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern, die von ihrem Wohnort so weit entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können, kann eine TrennungsentSchädigung (Verpflegungszuschuß) und zwar bis zur Höhe von 1,— *R.M.* gewährt werden.

Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern werden gleichgestellt verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie einen eigenen Haushalt führen, sowie ledige, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder mit Pflegekindern, zu denen auch uneheliche Kinder zählen, einen gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zu einem überwiegenden Teil aufbringen.

(2) Ein Übernachtungsgeld von 0,50 *R.M.* kann an verheiratete und gleichgestellte Gefolgschaftsmitglieder je Kalendertag gezahlt werden.

(3) TrennungsentSchädigung und Übernachtungsgeld kann für alle Kalendertage, an denen das Gefolgschaftsmitglied aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses zur getrennten Haushaltsführung gezwungen ist, gezahlt werden. Sie können auch für Reisetage gezahlt werden, es sei denn, daß das Gefolgschaftsmitglied sich we-

niger als sechs Stunden des Tages außerhalb seines Wohnortes befindet.

(4) Eine TrennungsentSchädigung darf nicht gezahlt werden:

- a) für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt,
- b) für Sonn- und Feiertage, wenn das Gefolgschaftsmitglied entweder vor oder nach diesen Tagen die Arbeit ganz oder teilweise versäumt,
- c) bei Aufnahme eines Gefolgschaftsmitgliedes ins Krankenhaus mit dem auf die Einlieferung folgenden Tag.

(5) Wird dem Gefolgschaftsmitglied vom Betrieb Verpflegung gewährt, so ist ihm hierfür ein angemessener Satz in Anrechnung zu bringen. Bei Gewährung von Unterkunft darf ein Übernachtungsgeld nicht gezahlt werden.

§ 4

Die in den §§ 2 und 3 genannten Entschädigungen sind Höchstsätze und dürfen nicht überschritten werden. Soweit bisher höhere Sätze an Gefolgschaftsmitglieder vergütet worden sind, darf jedoch eine Herabsetzung aus Anlaß der Neufassung der Verordnung für diese Gefolgschaftsmitglieder nicht erfolgen.

§ 5

Ausnahmen von dieser Verordnung kann der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit - zulassen.

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder ihren Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 7

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

§ 8

Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1941 in Kraft.

Strasbourg, den 15. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Röhler

Verordnung
zur Regelung der Vergütungen und Entschädigungen für Leistungen persönlicher Dienste
im Werklustschutz, Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz in den Betrieben der privaten Wirtschaft im Elsaß
vom 5. November 1941

Zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesgesetz (Vergütung und Entschädigung der Leistung persönlicher Dienste) vom 17. Mai 1939 (Reichsministerialblatt 1939, Seite 1195) in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 der Verordnung zur Einführung des Luftschutzes im Elsaß vom 12. Februar 1941 (Verordnungsblatt vom 28. Februar 1941 Seite 150) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in den Paragraphen 1 bis 3 der Ausführungsbestimmungen zu Paragraph 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesgesetz als Vergütungen oder Entschädigungen für Leistungen persönlicher Dienste bei der Heranziehung zum Luftschutzesdienst im Werklustschutz, im Selbstschutz und im erweiterten Selbstschutz niedergelegten Sätze sind Höchstätze und dürfen nicht überschritten werden.

Ein Anspruch auf Zehrgeld von 1,50 *R.M.* für Dienstleistungen von einer Dauer von über fünf Stunden besteht nur, wenn

- a) eine mindestens dreistündige Abwesenheit von der Wohnung oder Arbeitsstätte erforderlich ist, oder
- b) bei einer Dienstleistung an der Arbeitsstätte die gewöhnliche Arbeitszeit um mindestens drei Stunden überschritten wird.

§ 2

Ist ein Gefolgschaftsmitglied infolge der gewöhnlichen Arbeitszeit und der Dienstleistung im Luftschutzesdienst von seiner Wohnung ununterbrochen länger als 12 Stunden abwesend, so ist ein erhöhtes Zehrgeld von 2,— *R.M.*, bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 36 Stunden ein erhöhtes Zehrgeld von 3,— *R.M.* zu zahlen.

Der Anspruch auf dieses Zehrgeld entfällt, sofern anderweitig Tages- oder Übernachtungsgelder gezahlt werden.

Diese Sätze sind Höchstätze und dürfen nicht überschritten werden.

§ 3

Ein Anspruch auf Zehrgeld nach den Paragraphen 1 und 2 besteht nicht, wenn freie Verpflegung gewährt wird.

§ 4

Höhere als die in dieser Verordnung niedergelegten Vergütungen dürfen nur gezahlt werden, soweit sie bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung betriebsüblich waren.

§ 5

Bei während der Arbeitszeit geleistetem Luftschutzesdienst ist das Arbeitsentgelt fortzuzahlen.

§ 6

Die diese Bestimmungen erläuternden, ergänzenden oder abändernden Anordnungen und Erlasse des Reichsarbeitsministers finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1941 in Kraft.

Strasbourg, den 5. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung

über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder im privaten Bankgewerbe
und im privaten Versicherungsgewerbe im Elsaß
vom 31. Oktober 1941

§ 1

Im privaten Bankgewerbe im Elsaß gilt die Reichstarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe vom 31. Juli 1939 (Tarifregister 500/4, Reichsarbeitsblatt vom 15. September 1939) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Im privaten Versicherungsgewerbe im Elsaß gilt die Tarifordnung für das private Versicherungsgewerbe im Deutschen Reich vom 1. August 1939 (Tarifregister 2895/1, Reichsarbeitsblatt vom 15. September 1939) in der jeweiligen Fassung.

§ 3

(1) Auf die von diesen Tarifordnungen erfaßten Betriebe ist die Verordnung vom 15. August 1941 (Verordnungsblatt Seite 546) anzuwenden.

(2) Sonstige Bestimmungen in Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß finden nur dann Anwendung, wenn sie den genannten Tarifordnungen nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von der Verordnung können auf begründeten Antrag durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Referat: Reichstreuhänder der Arbeit zugelassen oder angeordnet werden.

Straßburg, den 31. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt wird durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Lohn- oder Gehaltsabrechnungsabschnittes in Kraft, in den der 1. November 1941 fällt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Lohn- und Gehaltsordnung für das private Bankgewerbe (Abschnitt XI der dritten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 31. Oktober 1940, Verordnungsblatt Seite 273 ff.)

b) die Lohn- und Gehaltsordnung für das private Versicherungsgewerbe (Abschnitt XII der dritten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 31. Oktober 1940, Verordnungsblatt Seite 279 ff.).

(3) Die in den genannten Tarifordnungen enthaltenen Urlaubsbestimmungen (§§ 13 und 14 der Reichstarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe und § 10 der Tarifordnung für das private Versicherungsgewerbe im Deutschen Reich) gelten rückwirkend ab 1. Januar 1941.

Durchführungsverordnung

zur Verordnung über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen im Elsaß
vom 31. Oktober 1941

Auf Grund der Anordnung über die Einsetzung des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen im Elsaß vom 2. September 1940 (BdBl. S. 26) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Stillhaltekommissar für das Organisationswesen ist der gesetzliche Vertreter aller Organisationen seines Zuständigkeitsbereiches.

Straßburg, den 31. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gaulleiter und Reichsstatthalter

§ 2

Die Bestimmung des § 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Stillhaltekommissar für das Organisationswesen bereits über das Organisationsvermögen verfügt oder einen neuen Rechtsnachfolger bestimmt hat.

Verordnung
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung im Winter 1941/42
(Schlechtwetterregelung)
vom 1. November 1941

Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung im Winter 1941/42 erlasse ich folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt:

R ä u m l i c h : Für das Elsaß

F a c h l i c h : Für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Bau- und Baunebengewerbes, soweit sie von der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 (Abschnitt XIV: Lohnordnung für das Bau- und Baunebengewerbe) erfasst werden, sowie für folgende Baunebengewerbe:

Isoliergewerbe, einschl. der Betriebe der Wärme-, Kälte- und Schallschutztechnik,
Steinholz- und Terrazzolegergewerbe,
Malergewerbe einschl. Eisenanstrich- und Entrostungsgewerbe,
Dachdeckergewerbe,
Fliesenlegergewerbe,
Abbruchgewerbe,
Bauglasereien,
Bauanschlägereien, Bautischlereien,
Straßenwalzenbetriebe,

ferner:

Steinmetz- und Betonsteinbetriebe hinsichtlich der auf Baustellen tätigen Werksteinversetzer und ihrer Helfer, sowie die auf Baustellen beschäftigten Landschaftsgärtnereien.

Die Verordnung gilt jedoch nur, soweit es sich um Bauvorhaben bis einschließlich Dringlichkeitsstufe IV handelt und der Bauherr die durch die Anwendung der Verordnung entstehenden Kosten durch eine dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit, gegenüber abzugebende Erklärung übernimmt.

Diese Erklärung hat unverzüglich nach Erscheinen der Verordnung zu erfolgen.

P e r s ö n l i c h : Für alle gewerblichen Gesellschaftermitglieder.

§ 2

1. Wird infolge Arbeitsausfall wegen schlechter Witterung die regelmäßige tägliche Arbeitszeit auf den Baustellen nicht erreicht, so hat der Gefolgsmann für die Stunden jedes einzelnen Arbeitstages, an denen nicht gearbeitet werden kann, Anspruch auf Bezahlung von 60 v. H. seines Lohnes. Als regelmäßige Arbeitszeit ist mindestens eine Zeit von 8 Stunden täglich anzusehen, sofern es sich nicht um Tage - insbesondere um Sonnabende - handelt, an denen zur Erreichung eines früheren Arbeitsschlusses verkürzt gearbeitet und die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Wochentage verteilt wird.

2. Bei der Berechnung des Entgeltes für die Ausfallstunden ist bei Stundenlohnarbeitern der tatsächliche Stundenverdienst, bei Akkord- und Prämienarbeitern der für sie geltende Tariflohn zuzüglich 30 v. H. zugrunde zu legen. Wird teilweise im Stundenlohn, teilweise im Akkord oder in Prämienarbeit gearbeitet, so ist eine den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdende Berechnungsgrundlage zugrunde zu legen.

In allen Fällen sind etwa gezahlte Zuschläge für Mehrarbeit, Erschwernis, Geschirrgelder u. ä. nicht zu berücksichtigen.

3. Für Wochenfeiertage, an denen, auf Grund gesetzlicher Vorschrift Lohnfortzahlung zu erfolgen hat, ist ohne Rücksicht darauf, ob vor oder nach den Feiertagen Schlechtwetterbezüge nach obenstehenden Bestimmungen gezahlt wurden, der volle Lohn zu zahlen, das ist der Lohn, den das Gesellschaftermitglied erhalten würde, wenn es an diesem Tage gearbeitet hätte.

§ 3

1. Den Anspruch nach § 2 hat jedes Gesellschaftermitglied während einer Gesamtdauer von höchstens 48 Arbeitstagen innerhalb der Geltungsdauer dieser Verordnung. Eine Verlängerung dieser Frist kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Chef der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit, angeordnet werden.

2. Auf diese Höchstzahl von Arbeitstagen sind jedoch nur die Tage anzurechnen, an denen auf der Baustelle für mindestens vier infolge schlechten Wetters ausfallende Arbeitsstunden die Vergütung nach § 2 geleistet wurde. Der Unternehmer hat dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Baustelle liegt, binnen 24 Stunden anzuzeigen, wenn an drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen insgesamt mehr als 8 Arbeitsstunden wegen schlechten Wetters ausgefallen sind.

3. Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitsamts oder seines Betriebsführers - der das Arbeitsamt unverzüglich zu unterrichten hat - an Ausfallstunden (Ausfalltagen) vorübergehend kriegs- oder lebenswichtige Arbeiten (z. B. Aufräumarbeiten bei Kriegsschäden, Ausladen von Lebensmitteln, Kohlen usw., Schneebeiseitigung) zu verrichten. Für die Verrichtung dieser Ersatzarbeiten hat das Gefolgschaftsmitglied seinem Betriebsführer gegenüber Anspruch auf Weiterzahlung seines vollen bisherigen Stundenlohnes (ohne Affordzuschlag) oder des für die Ersatzarbeiten in dem Betrieb, für den sie ausgeführt werden, geltenden Lohnes, sofern dieser höher liegt. Nach diesem Lohn hat der Betriebsführer auch den Urlaubsmarktenwert, der zu fleben ist, zu berechnen. Hat ein Gefolgschaftsmitglied zur Aufnahme der Ersatzarbeit Aufwendungen an Fahr- geld zu machen, welche die am alten Arbeitsplatz übersteigen, so hat es seinem Betriebsführer gegenüber Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen. Soweit eine tarifliche Wegegeldregelung für die Baustelle gilt, tritt diese an Stelle dieser Vorschrift. Die Arbeitsstelle gilt insoweit als Baustelle.

Kommt ein Gefolgschaftsmitglied seiner Pflicht zur Leistung von Ersatzarbeit nicht nach, so verliert es seinen Anspruch auf die Schlechtwetterbezüge für die Dauer der Zeit, in der Ersatzarbeit möglich gewesen wäre.

Vorstehende Bestimmungen finden dann keine Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird, und zwar auch dann, wenn der Anlaß zur Lösung der Arbeitsausfall wegen schlechter Witterung war.

4. Es ist unzulässig, bei schlechter Witterung die Gefolgschaftsmitglieder im Dienstverhältnis zu behalten, ohne ihnen den Lohn oder die Schlechtwetterregelungs-Vergütung zu zahlen.

Durch die Lösung von Arbeitsverhältnissen, infolge schlechten Wetters, treten Verzögerungen in den Bauarbeiten ein. Es ist daher dringend erwünscht, daß die Bauherren sich bereit erklären, die durch die Anwendung der Schlechtwetterregelung für sie entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 4

Der Bauherr oder die von ihm beauftragte Stelle entscheidet, ob und wann die Arbeit auf der Baustelle mit Rücksicht auf die Witterung aufzunehmen, fortzuführen oder einzustellen ist.

Der Bauherr oder die von ihm beauftragte Stelle entscheidet ferner darüber, ob der Unternehmer für die Dauer der zu vergütenden Ausfallstunden auf der

Baustelle Arbeitsbereitschaft verlangen kann. Voraussetzung hierfür ist, daß geeignete Schutzmöglichkeiten gegen Witterungseinflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle sind. Der Bauherr oder die von ihm beauftragte Stelle entscheidet ferner darüber, ob die Gefolgschaft wegen ungünstiger Witterung zu entlassen ist.

§ 5

Die Ausdehnung vorstehender Schlechtwetterregelung auf andere als auf die im § 1 angegebenen Baustellen behalte ich mir vor.

§ 6

Diese Verordnung ist in allen von ihr erfaßten Betrieben an sichtbarer Stelle in den Betriebsräumen und auf den Baustellen anzuschlagen. In größeren Betrieben ist durch mehrfachen Anschlag dafür Sorge zu tragen, daß jeder Arbeitnehmer die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Bestimmungen hat.

§ 7

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder ihren Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird durch den Chef der Zivilverwaltung mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 8

Ausnahmen von dieser Verordnung kann der Chef der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit, Straßburg, Möllerstraße 6, zulassen.

§ 9

Der Chef der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

§ 10

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit der Lohnwoche in Kraft, in die der 15. Oktober 1941 fällt. Ihre Geltungsdauer endet mit der Lohnwoche, in die der 31. März 1942 fällt.

Straßburg, den 1. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verordnung
über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Einberufungen zum Wehrdienst (Wehrmacht, Waffen-SS)
und zum Reichsarbeitsdienst im Elsaß
vom 5. November 1941

Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei Einberufungen zum Wehrdienst (Wehrmacht, Waffen-SS) und zum Reichsarbeitsdienst von männlichen Gefolgschaftsmitgliedern in der privaten Wirtschaft im Elsaß wird folgendes verordnet:

§ 1

Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst (Wehrmacht, Waffen-SS) und im Reichsarbeitsdienst wird ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) nicht gelöst. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Einberufung. Die Abmachungen über die Gewährung einer Werkwohnung, die von dem Einberufenen oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben bestehen.

§ 2

Das Recht des Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses bleibt im Falle der Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst (Wehrmacht, Waffen-SS) und im Reichsarbeitsdienst unberührt. Der Unternehmer kann das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen; der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit - kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

Wegen der zur Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlichen Zustimmung des Arbeitsamts wird auf die Bestimmungen der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 12. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 196) und die dazu ergangene Änderungsverordnung vom 27. Februar 1941 (Verordnungsblatt Seite 166) verwiesen.

Strasbourg, den 5. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Anträge der Unternehmer auf Zustimmung zur Kündigung nach § 2 dieser Verordnung sind mit dem Antrag auf Zustimmung zur Lösung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 1 der Arbeitsplatzwechselverordnung an den Leiter des zuständigen Arbeitsamts zu richten. Die Entscheidung des Leiters des Arbeitsamts über die Zustimmung zur Lösung des Beschäftigungsverhältnisses ist zugleich Entscheidung des Leiters des Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit über die Zulassung der Kündigung nach § 2 dieser Verordnung.

§ 4

Die Einberufung ist nicht als Beendigung der Beschäftigung in das Arbeitsbuch einzutragen; das Arbeitsbuch selbst ist von dem Unternehmer sorgsam aufzubewahren.

§ 5

Die diese Verordnung erläuternden, ergänzenden oder abändernden Anordnungen und Erlasse des Reichsarbeitsministers finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 7

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. November 1941 in Kraft.

Verordnung
über den Aufbau des öffentlichen Gesundheitswesens im Elsaß
vom 6. November 1941

Zum Aufbau des öffentlichen Gesundheitswesens im Elsaß wird verordnet:

§ 1

Im Elsaß gelten:

1. Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531),
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177),
3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung - Allgemeiner Teil -) vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215),
4. die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für Gesundheitsämter - Besonderer Teil -) vom 30. März 1935 (RGBl. I S. 327),
5. die zur Durchführung der in Ziffer 1—4 bezeichneten Bestimmungen ergangenen Verwaltungsvorschriften.

§ 2

Anderungen und Ergänzungen der in § 1 bezeichneten Bestimmungen sowie die zu ihrer Durchfüh-

rung und Ergänzung erlassenen Verwaltungsvorschriften treten auch im Elsaß in Kraft.

§ 3

Können Vorschriften, die durch diese Verordnung im Elsaß eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden, so sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Elsaß eingeführt werden, auf im Elsaß noch nicht geltende reichsrechtliche Bestimmungen verweisen, so treten an die Stelle der letzteren die im Elsaß bisher geltenden Vorschriften.

§ 5

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - .

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Juli 1940 in Kraft.

Strasbourg, den 6. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Robert Wagner
 Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen im Elsaß
vom 15. November 1941

Für den Verkehr mit Tabakerzeugnissen im Elsaß wird verordnet:

§ 1

(1) Wer im Elsaß als Groß- oder Einzelhändler oder ambulanter Gewerbetreibender mit Tabakerzeugnissen (Zigaretten, Zigarren, Rauchtabak, Kau- und Schnupftabak) Handel treiben will, bedarf einer Erlaubnis des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - . Die Erlaubnis gilt nur für die Person, der sie erteilt wird. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(2) Für Fachgroßhändler einschließlich der Entrepôts der vormaligen französischen Regieverwaltung,

im Einzelhandel für Fachhändler und Nebenhändler (Kolonialwaren- oder Gemischtwarenhändler), die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Handel mit Tabakerzeugnissen betreiben, gilt die Erlaubnis vorläufig als erteilt. Die Nachprüfung, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten sind, bleibt vorbehalten.

(3) Soweit Gastwirte eine besondere Erlaubnis der französischen Tabakregie zum Tabakwareneinzelhandel (Debit) besitzen, erlischt diese zu einem Zeitpunkt, der jeweils bekanntgegeben wird.

(4) Die besondere Erlaubnis zum Vertrieb von Tabakerzeugnissen, welche art- und fachfremden Einzelhändlern, Handwerkern und sonstigen Personen

erteilt worden war, gilt als erloschen, wenn der Inhaber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den Handel mit Tabakerzeugnissen nicht betreibt. Im übrigen erlischt diese Erlaubnis zu einem Zeitpunkt, der ebenfalls jeweils bekanntgegeben wird.

§ 2

(1) Herstellern von Tabakerzeugnissen wird die Erlaubnis zum Groß- oder Einzelhandel nicht erteilt. Ihnen ist es auch untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar an einem Groß- oder Einzelhandelsunternehmen zu beteiligen.

(2) Sollen Groß- und Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen gleichzeitig betrieben werden, so ist für jede dieser Handelstätigkeiten eine besondere Genehmigung erforderlich.

§ 3

Die Erlaubnis zum Handel mit Tabakerzeugnissen kann widerrufen werden, wenn der Inhaber die erforderliche Eignung nicht besitzt, oder wenn das Gemeinwohl oder volkswirtschaftliche Gründe es erfordern. Wegen eines hierdurch entstehenden Vermögensschadens wird eine Entschädigung, soweit nichts anderes bestimmt wird, nicht gewährt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4

(1) Hersteller von Zigaretten dürfen im Elsaß nur an Großhändler, Fach Einzelhändler und solche Nebenhändler, die nach näherer Maßgabe zum unmittelbaren Industriebezug zugelassen sind, Großhändler nur an Fach Einzelhändler, Nebenhändler, ambulante Gewerbetreibende, Gaststätten, Schankstätten, Kantinen der NSDAP. und ihrer Gliederungen, der Wehrmacht, der kasernierten Polizei, des Reichsarbeitsdienstes, der kasernierten Formationen der *W*, *SA*, des *NSFK*. und *NSKK*. und Werkstatinnen mit Schankerlaubnis liefern.

(2) In Gaststätten, Schankstätten, Kantinen der NSDAP. und ihrer Gliederungen, der Wehrmacht, der kasernierten Polizei, des Reichsarbeitsdienstes, der kasernierten Formationen der *W*, *SA*, des *NSFK*. und *NSKK*. und Werkstatinnen mit Schankerlaubnis dürfen Tabakwaren nur an Gäste oder Angehörige der genannten Formationen und Betriebe, und zwar Zigarren nur stückweise, Zigaretten nur in handelsüblichen Kleinpakungen abgegeben werden.

(3) Hersteller von Zigarren, Zigarillos, Stumpfen, Rauch- und Kautabak sind beim Vertrieb ihrer Erzeugnisse an einen bestimmten Warenweg nicht gebunden.

§ 5

(1) Für den Verkauf von Zigaretten im Elsaß werden folgende Preise festgelegt:

Preislage im Einzelhandelsverkauf:	Industrieabnehmerpreis:	Großhandelsabnehmerpreis:
für ein Gebinde von 480 Stück Zigaretten:		
2 1/2 <i>Rpf</i>	10,— <i>R.M.</i>	10,56 <i>R.M.</i>
3 1/3 "	13,20 "	13,92 "
4 1/6 "	15,68 "	16,64 "
5 "	18,64 "	19,76 "

für ein Gebinde von 600 Stück Zigaretten:		
4 <i>Rpf</i>	18,90 <i>R.M.</i>	20,— <i>R.M.</i>
6 "	27,80 "	29,40 "
8 "	36,60 "	38,80 "
10 "	45,50 "	48,50 "

(2) Bei Lieferung vom Hersteller an Großhändler, Fach Einzelhändler und zum Industriebezug zugelassene Nebenhändler darf der Industrieabnehmerpreis weder über- noch unterschritten werden, soweit nicht in dieser Verordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(3) Auf den Industrieabnehmerpreis sind folgende Preisnachlässe zu gewähren:

a) den Großhändlern ein Großhandelsrabatt von 2 v. H.,

b) jedem Industrieabnehmer bei einem vierteljährlichen Gesamtumsatz in Zigaretten von mindestens 15 000,— *R.M.* ein Mengenrabatt (Umsatzprämie), und zwar bei einem Umsatz von 15 000,— bis 20 000,— *R.M.* von 1/4 v. H., bei einem Umsatz über 20 000,— *R.M.* von 1/2 v. H.

(4) Über die Preisnachlässe des Absatzes 3 hinaus können Hersteller ihren Abnehmern als zusätzliche Sonderrabatte bei einer monatlichen Erzeugung

bis 5 Mill. Stück Zigaretten 3 v. H.

über 5 Mill. Stück bis 25 Mill. Stück Zigaretten 2 v. H.

über 25 Mill. Stück bis 75 Mill. Stück Zigaretten 1 v. H.

gewähren.

(5) Bei Lieferungen von Großhändlern an Fach Einzelhändler, zum Industriebezug zugelassene Nebenhändler sowie an Inhaber von Kantinen der Wehrmacht, der kasernierten Polizei, des Reichsarbeitsdienstes, der kasernierten Formationen der *W*, *SA*, des *NSFK*. und *NSKK*. dürfen keine niedrigeren als die Industrieabnehmerpreise, bei Lieferung an Nebenhändler, ambulante Gewerbetreibende, Inhaber von Gaststätten, Schankstätten, Kantinen der NSDAP. und ihrer Gliederungen, Werkstatinnen mit Schankerlaubnis dürfen keine niedrigeren als die Großhandelsabnehmerpreise gefordert, versprochen oder bezahlt werden.

(6) Die in Absatz 4 aufgeführten Sonderrabatte können von Großhandelsunternehmen weitergegeben werden.

(7) Auf den Industrie- und Großhandelsabnehmerpreis ist bei Barzahlung ein Nachlaß (Skonto) von 3 v. H., bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ein Nachlaß (Skonto) von 2 v. H. zu gewähren.

§ 6

(1) Zigarren dürfen nur zu Einzelhandelsverkaufspreisen von 4, 5, 6, 8, 10, 12, 15, 18, 20, 25 *Rpf* das Stück abgegeben werden. In den darüber hinausgehenden Preisstufen steigt der Einzelhandelsverkaufspreis um je 5 *Rpf* das Stück.

(2) Wiederverkäufern ist bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ein Nachlaß (Skonto) von 2 v. H. zu gewähren. Beim Verkauf von Stumpen ist bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum ein Nachlaß (Skonto) von 3 v. H. zu gewähren.

§ 7

(1) Die Preise für Rauchtobak betragen für 1 kg:

1. steuerbegünstigter Pfeifentobak:

Einzelhandelsverkaufspreis :	Herstellerpreis auschl. Steuer :
3,— <i>R.M.</i>	1,89 <i>R.M.</i>
4,— "	2,63 "
5,— "	3,16 "
6,— "	3,75 "

2. sonstiger Pfeifentobak:

Einzelhandelsverkaufspreis :	Herstellerpreis auschl. Steuer :
3,— <i>R.M.</i>	1,68 <i>R.M.</i>
4,— "	2,30 "
5,— "	2,70 "
6,— "	3,20 "
7,— "	3,66 "
8,— "	4,24 "
9,— "	4,72 "
10,— "	5,20 "
11,— "	5,68 "
12,— "	6,16 "
13,— "	6,74 "
14,— "	7,32 "
15,— "	7,80 "
16,— "	8,28 "
18,— "	9,24 "
20,— "	10,40 "
25,— "	12,50 "
30,— "	15,20 "

3. Strangtabak (Rolltabak) :

Einzelhandelsverkaufspreis :	Herstellerpreis auschl. Steuer :
4,— <i>R.M.</i>	2,85 <i>R.M.</i>
5,— "	3,20 "
6,— "	3,65 "

Ubrige Preislagen entsprechend wie zu Ziffer 2.

4. steuerbegünstigter Feinschnitt und schwarzer Krauser :

Einzelhandelsverkaufspreis :	Herstellerpreis auschl. Steuer :
10,— <i>R.M.</i>	4,70 <i>R.M.</i>
11,— "	5,32 "
12,— "	5,44 "
14,— "	6,48 "
16,— "	7,32 "
18,— "	8,16 "
20,— "	9,20 "
22,— "	9,94 "
25,— "	11,— "
30,— "	13,40 "

5. Rau-Feinschnitt (Feinschnitt zum Rauen):

Einzelhandelsverkaufspreis :	Herstellerpreis auschl. Steuer :
7,— <i>R.M.</i>	5,04 <i>R.M.</i>
8,— "	5,76 "
9,— "	6,16 "
10,— "	6,80 "

6. sonstiger Feinschnitt:

Einzelhandelsverkaufspreis :	Herstellerpreis auschl. Steuer :
16,— <i>R.M.</i>	5,40 <i>R.M.</i>
18,— "	6,— "
20,— "	6,80 "
22,— "	7,30 "
25,— "	8,— "
30,— "	9,80 "
35,— "	11,— "
40,— "	12,30 "

(2) Die Hersteller von Rauchtobak haben ihren Abnehmern folgende Rabatte vom Herstellerpreis ausschließlich Steuer zu gewähren:

a) Großhändlern bis zu 20 v. H.,

b) Facheinzelhändlern bis zu 17 v. H., mindestens 14 v. H.

(3) Großhändler und Facheinzelhändler haben Wiederverkäufern die in Absatz 2b genannten Rabatte zu gewähren.

(4) Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ist auf den Rechnungsbetrag ein Nachlaß (Skonto) von 3 v. H. zu gewähren.

(5) Beim Verkauf von Rau- und Schnupftobak bleiben die örtlichen Vorschriften über die Preisbildung, nach denen die vergleichbaren Preise der benachbarten Kreise des Altreichs nicht überschritten werden dürfen, unberührt.

§ 8

Tabakwaren dürfen an Verbraucher nur zu den in dieser Anordnung aufgeführten Einzelhandelsverkaufspreisen zuzüglich des durch besondere Anordnung festgelegten Kriegszuschlages abgegeben werden.

§ 9

Im Elsaß gelten die durch die nachgenannten Kartelle, nämlich:

1. die wirtschaftliche Vereinigung der Zigarettenindustrie (WBZ.) am 28. 2. 1934,
2. das Zigarrenkartell am 1. 1. 1935 und
3. das Kartell Deutscher Rauchtabakfabriken am 2. 3. 1934 festgelegten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

§ 10

Aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen oder angeordnet werden.

§ 11

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder ihrer Durchführungsbestimmungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

Strasbourg, den 15. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 12

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder ihren Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft, soweit nicht andere Gesetze eine höhere Strafe androhen. Außerdem kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder Dauer verfügt, oder die Weiterführung der Betriebe von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den Schuldigen die Tätigkeit oder Betriebsführung auf Zeit oder Dauer untersagt, oder die weitere Tätigkeit oder Betriebsführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Waren, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden.

§ 13

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 25. November 1941 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 1 der Anordnung Nr. 33 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Tabakwaren, Zigarettenpapier und Streichhölzer im Elsaß vom 14. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 200) außer Kraft, soweit diese Verordnung sich auf Tabakerzeugnisse bezieht.

Verordnung
zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Elsaß
vom 6. November 1941

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Elsaß wird verordnet:

§ 1

Zur Elsaß gelten:

1. Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61) in der Fassung vom 21. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1459) mit Ausnahme des § 16;
2. die Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 27. Februar 1940 (RGBl. I S. 456);
3. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 16. November 1940 (RGBl. I S. 1514);
4. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 12. März 1941 (RGBl. I S. 128);
5. die zur Ergänzung und zum Vollzug der in Ziffer 1, 2, 3 und 4 genannten Vorschriften erlassenen Bestimmungen.

§ 2

Der § 361 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches in der bisher im Elsaß geltenden Fassung wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Mit Haft wird bestraft:

6. Wer öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet;
- 6a. wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt und diesem Erwerbe in der Nähe von Kirchen oder in einer Wohnung nachgeht, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen;
- 6b. wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt und diesem Erwerbe in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten oder in einem Hause, in dem Kinder oder jugendliche Per-

sonen zwischen drei und achtzehn Jahre wohnen, in einer diese Minderjährigen sittlich gefährdenden Weise nachgeht;

- 6c. wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt und diesem Erwerbe in einer Gemeinde mit weniger als zwanzigtausend Einwohnern nachgeht, in der die Ausübung der Unzucht zum Erwerbe durch eine zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes erlassene Anordnung der obersten Landesbehörde verboten ist.“

§ 3

Oberste Gesundheitsbehörde und oberste Landesbehörde im Sinne der durch diese Verordnung eingeführten Rechtsvorschriften ist der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

§ 4

Anderungen und Ergänzungen der in den §§ 1 und 2 angeführten Vorschriften gelten ohne weiteres auch im Elsaß.

§ 5

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung für anwendbar erklärt sind, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft mit Ausnahme der darin enthaltenen Strafvorschriften, die erst an dem auf ihre Verkündung folgenden Tage Geltung erlangen.

Strasbourg, den 6. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
zur Ergänzung und zum Vollzug der Ersten, Dritten, Fünften und Zehnten Verordnung
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
vom 11. November 1941

§ 1

Erste Lohnabzugsverordnung

Die Abschnitte I und III der Ersten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges (Erste Lohnabzugsverordnung - Erste LAb.) vom 1. Juli 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 362) sind im Elsaß mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die für die Lohnsteuer nach § 5 geänderte Lohnsteuertabelle ist ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer anzuwenden.
2. Die §§ 16 bis 18 über die Bürgersteuer sind insoweit nicht anzuwenden, als sie der Bürgersteuerverordnung vom 7. Juni 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung Seite 414) widersprechen. § 12 Ziffer 2 Satz 2 dieser Bürgersteuerverordnung wird gestrichen.
3. Von den hiernach für anwendbar erklärten Vorschriften treten die §§ 2 bis 4, 7 bis 9, 16 u. 17 am 1. August 1941, die §§ 5 und 6 am 1. Oktober 1941, § 1 am 1. Januar 1942 in Kraft. § 1 gilt bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1941 endet, bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1941 zufließen.

§ 2

Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern

Die Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern vom 25. April 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 247) ist im Elsaß mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Hinsichtlich der Lohnsteuer ist die Lohnsteuertabelle ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer anzuwenden.

Straßburg, den 11. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Röhler

2. Hinsichtlich der Bürgersteuer gilt die Bürgersteuerverordnung vom 7. Juni 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung Seite 414). Als ausländische Arbeitnehmer sind hierbei natürliche Personen anzusehen, die nicht deutsche Staatsangehörige, nicht Elsässer oder sonstige deutsche Volkzugehörige sind. Sie sind bürgersteuerpflichtig, wenn sie im Elsaß persönlich eine nichtselbständige Arbeit ausüben.
3. Die hiernach für anwendbar erklärten Vorschriften gelten hinsichtlich der Bürgersteuer erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. November 1941 endet.

§ 3

Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen

Von der Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen (Steueränderungs-Verordnung — StAB. —) vom 20. August 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 510) sind im Elsaß mit sofortiger Wirkung die Abschnitte III über die Änderung des Einkommensteuergesetzes und V über die Befreiung von der Wertpapiersteuer anzuwenden. Auf die Wertpapiersteuer findet ferner § 3 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 21. August 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 514) zur Durchführung der Steueränderungs-Verordnung — StAB. — Anwendung. § 7 Ziffer 3 Absatz 2 der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 12. Februar 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung Seite 108) wird aufgehoben.

§ 4

Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Die Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen vom 27. November 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 1317) ist im Elsaß mit sofortiger Wirkung anzuwenden.

Verordnung
zur Herbeiführung der Richtigstellung des Grundbuchs
vom 20. November 1941

§ 1

Besteht begründeter Anlaß zu der Annahme, daß das Grundbuch hinsichtlich der Eintragung des Eigentümers durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden ist, so kann das Grundbuchamt, wenn die alsbaldige Berichtigung des Grundbuchs angezeigt erscheint, dem Eigentümer oder dem Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht, die Verpflichtung auferlegen, den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen und die zur Berichtigung des Grundbuchs notwendigen Unterlagen zu beschaffen.

§ 2

(1) Ist ein vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossener Vertrag über das Eigentum an einem Grundstück wegen Formmangels nichtig und haben die Beteiligten trotzdem den Vertrag erfüllt, so sind sie verpflichtet, den Vertrag hinsichtlich der Eigentumsübertragung in der vorgeschriebenen Form beurkunden zu lassen.

(2) Das Grundbuchamt kann die Beteiligten zur Erfüllung der in Abs. 1 festgestellten Verpflichtung anhalten.

§ 3

(1) Wer auf Grund eines in § 2 Abs. 1 genannten Vertrags den Besitz eines Grundstücks erlangt hat und es 10 Jahre lang ununterbrochen in Eigenbesitz gehabt hat, erlangt das Eigentum an dem Grundstück, es sei denn, daß er zur Zeit der Erlangung des Eigenbesitzes hinsichtlich des Rechts des Vorbesitzers nicht in gutem Glauben war.

(2) Ist ein Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so gilt Abs. 1 nur, wenn er gestorben oder verschollen oder für abwesend erklärt ist.

(3) Zum Nachweis des Eigentumserwerbs nach Abs. 1 sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift dem Grundbuchamt gegenüber glaubhaft zu machen.

§ 4

Die Gebühren für die Nachholung des formgerechten Vertrags und die Eintragung des Eigentümers im Grundbuch werden bis zum 31. Dezember 1942 auf die Hälfte der ordentlichen Gebühren ermäßigt.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Strasbourg, den 20. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Abteilung Justiz
Reinle

Berichtigung

In der fünften Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 4. Oktober 1941 muß es in Abschnitt VI § 23, Ziffer III (Verordnungsblatt Seite 648) in der letzten Zeile statt:

„die Bestimmungen des § 24“ richtig heißen:
„die Bestimmungen des § 22“.

Der
Jahrgang 1940

des

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

ist seit langer Zeit vergriffen. Auf Grund der dauernden Nachbestellungen hat sich der Verlag entschlossen, den Jahrgang 1940 in

Neuaufgabe

zum **Vorbestellpreis von RM. 12,—** herausgegeben. Der Jahresband ist in Halbleinen gebunden und enthält sämtliche im Jahre 1940 erschienenen Verordnungsblätter einschließlich des zeitlichen und sachlichen Inhaltsverzeichnisses.

Vorbestellungen sind umgehend an den Verlag der Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17-19 zu richten.